Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

**Heft:** 53

Artikel: Solothurn

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-251305

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

net, auch mehrere Gesellschaften haben sich nicht unbedeutend an diesem nützlichen Unternehmen betheiligt. Ungünstige Zeitumstände haben bis dahin verhindert, daß die Anstalt nicht bereits in's Leben treten konnte. Es ist Hoffnung da, daß dies aber in Bälde geschehen werde. Dann entwickelte Herr Schuldirektor Fröhlich, hiezu eingesaden, in einem schriftlichen und mündlichen Bortrage seine Ansichten über die Aufgabe der städtischen Primarschulen zu gewerblicher Ausbildung der Schüler und beantragte Ernennung einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission, welche u. A. solgende Frage zu begutachten und Anträge an eine zweite Bersammlung zu stellen hat: "Fordert die Ausbildung des städtischen Gewerbestandes die Gründung einer Knabenselmbarschule? Wenn ja — welcher Weg ist zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagen?" Zum Schlusse wurde eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission erwählt, welche obige Frage zu prüfen und zu begutachten hat.

— Jedem das Seine. (Korresp.) Zu viel ist ungesund, sagt das Sprüchwort, und fo ist es auch bei Lobsigen gegangen. Weil biese Bemeinde feit einigen Jahren siegreich, wenn nicht gegen die Schule, boch gegen ihre Lehrer gefämpft haben, fo haben sie jett entweder im Gefühle des Sieges diese Bestimmungen gemacht, oder um zu versuchen, wie viel eine Ge= meinde sich gegenüber Bewerbern erlauben dürfe, ober wie tief ihnen ber Buls liege. Wenn das zu erwartende Schulgesetz nicht auch in dieser Beziehung bestimmte Borschriften bringt, so giebt es nur ein Mittel, bas, in Anwendung gebracht, seine Wirkung nicht verfehlen wird, nämlich: Nichteintreten in die Prüfung. Unter ben Lehrern follte eine Bereinigung gegen Anickereien möglich sein. Damit sich aber in weitern Kreisen nicht über bie gange Ge= gend eine üble Meinung bilde, so melde Ihnen, bag bie Schulgemeinde Baggwisl ihr entlegenes Schulland von anderthalb Jucharten letzthin verkauft und dagegen 2 Jucharten gutgelegenes, abträgliches Ackerland ganz in ber Nähe bes Dorfes gekauft hat. Obichon sie hiezu einen Kapitalzuschuß machen muß, so überläßt sie das Land mir boch nicht bloß um den gleichen Anschlag per Jucharte, sondern überhaupt um die gleiche Summe. Handlung ist um so schöner, ba sich die Gemeinde kaum von einem kostspie= ligen Schulhausbau erholt hat. \*)

Solothurn. Kreisschreiben. Das Erziehungsbepartement hat sämmtliche Pfarrer, Lehrer und Schulvorgesetzte aufgesordert, der Nachlässigkeit im Schulbesuche ernstlich zu steuern. Es sagt in dem erlassenen Kreisschreiben:

<sup>(\*</sup> Bei diesem Anlasse entsprechen wir gerne dem Bunsche des Hrn. Hänni, Lehrer zu Lobsigen, daß er an dem Artikel: "Es ist nicht Alles Gold was glänzt", weber direkt noch indirekt betheiligt sei. Die Redaktion.

"Wenn im Sommer bei der gegenwärtigen Schulzeit das unterzeichnete Departement gegen die Schulversäumnisse sich zu keinem Einschreiten veranlaßt fah, so muß doch im Winter jeder Nachlässigkeit ernstlich vorgebeugt werden, und ich muß Sie auffordern, das Gesetz in aller Strenge zu handhaben und gegen sehlbare Eltern einzuschreiten.

"Die Wichtigkeit der Ingendbildung erfordert hier ein gemeinsames enersgisches Handeln, indem nur auf diesem Wege den vielen Versäummissen besgegnet werden kann. Es darf um so eher gegen Strafbare eingeschritten wersden, da im Winter die Kinder nicht zur Landarbeit gebraucht werden und der vom unterzeichneten Departemente projektirte neue Entwurf für das Schulgesetz die Ferienzeit den Bedürfnissen unseres Landes gemäß vermehrt hat.

"Ich muß deghalb auf Beachtung nachfolgender Bestimmungen bringen:

- "1) Den Lehrern, Friedensrichtern, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamtmännern wird die Verordnung des Regierungsrathes vom 9. Nov. 1853 in Erinnerung gebracht.
- "2) Zudem werden die Lehrer aufgefordert, anhaltende Berfäumnisse auch während des Monats sofort dem Friedensrichter zu verzeigen.
- "3) Jeder Lehrer soll fernerhin allmonatlich dem unterzeichneten Departemente eine Abschrift der dem Friedensrichter eingegebenen Schulversämmnisse übermitteln.
- "4) Die Friedensrichter werden ersucht, gegen die ihnen nach Art. 2 eingegebenen Schulversäumnisse sofort strafend einzuschreiten.
- "5) Die Friedensrichter, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamtmänner werden aufgefordert, die in §§ 5, 6, 7 und 8 der Berordnung vom 9. Nov. 1853 angegebenen Fristen innezuhalten.

"Die Oberamtmänner werden namentlich aufgefordert, für rasche Execution der Strasen zu sorgen und dem unterzeichneten Departemente einen genauen Bericht über die Vollziehung zu übermitteln, damit es denselben mit den von den Lehrern eingegebenen Straseingaben vergleichen kann.

"Die Schulinspektoren, Pfarrer und Prästdenten der Dorfschulkommissionen werden ersucht, mahnend und belehrend bei den Eltern einzuwirken und bei nachlässigem Besuche in einer Gemeinde oder bei nachlässiger Erfüllung der Pflicht von Seite des Lehrers oder Friedensrichters dem Erziehungsdepartemente sofort Auzeige zu machen.

"Möge Jeder auf seinem Posten dazu beitragen, daß die Früchte der Erziehung durch gewissenlose Nachlässigkeit nicht zu Grunde gehen."

Luzern. Diözesauseminar. (Korresp.) Wir Luzerner bedauern die Solothurner, daß ihre zu Gunsten der Volkserziehung projektirte Re-